

**Zeitschrift:** Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

**Herausgeber:** Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

**Band:** 22 (1920)

**Artikel:** Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

**Autor:** Girtanner-Salchli, H.

**Kapitel:** I.B.6: Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Münzübereinkommen von Frauenfeld von 1812

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-172978>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Stücke mit einem weiblichen Kopf und der Inschrift « *Republica Cisalpina* » wurden gleichzeitig ausser Kurs gesetzt <sup>1</sup>.

Mit Beschluss vom 14. Januar 1812 verordnete der Kleine Rat, dass alle *französischen halben Kronen-, Feder- oder 3 Livrestaler* gänzlich ausser Kurs gesetzt werden sollen <sup>2</sup>.

#### 6. — Münzübereinkommen von Frauenfeld von 1812.

Veranlasst durch eine plötzlich eingetretene Wertverminderung der alten französischen Silbersorten, traten am 28. Dezember 1812 Abgeordnete der Kantone Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Thurgau in Frauenfeld zusammen, um über die hierdurch gebotenen Massnahmen zu beraten. Gleichzeitig wurde von St. Gallen eine Revision des Münztarifs vom Jahre 1807 (siehe Seite 110) angeregt.

Von einer Ausserkurssetzung der alten französischen Silbermünzen wurde für einmal Umgang genommen, diese aber im Wert so weit herabgewürdigt, dass die Agioteure keinen Anreiz mehr finden konnten, durch neue Lieferungen aus dem Auslande die vorhandenen Stücke zu vermehren und dass sich eher ein vorteilhafter Abgang nach dem Auslande fühlbar machen würde und dass, wenn später eine vollständige Ausserkraftsetzung angezeigt erscheinen sollte, diese Stücke zu den bestehenden Kursen von den Staatskassen eingelöst und zur eigenen Ausmünzung verwendet werden oder aber sonst als Ware ohne Schaden verkauft werden könnten.

Der Tarif von 1807 wurde sodann einer Revision unter-

<sup>1</sup> St. Gallisches Kantonsblatt 12, 1811, Seite 222.

<sup>2</sup> O. O. 13, 1812, Seite 3.

worfen und bei diesem Anlass verschiedene Münzsorten, die sich inzwischen aus dem Verkehr verloren hatten, aus demselben weggelassen.

Schliesslich wurde noch die Frage behandelt, in wiefern es wohl den konkordierenden Kantonen möglich sein möchte, sich dem Einfluss der schwankenden und unter den gegenwärtigen Zeitumständen je länger je mehr sich von einem zuverlässigen Fundament entfernenden Münzverfassungen der benachbarten Staaten zu entziehen und durch umfassende Mittel, durch Befolgung eines festen Systems, die so äusserst wünschbare Unabhängigkeit im Münzwesen zu erlangen. Es ergab sich aber, dass diese Aufgabe für die schwachen Kräfte der konkordierenden Kantone zu gross sei. Die wirkliche allgemeine Einführung und Beobachtung des eidgenössischen Münzfusses, statt des 24 Guldenfusses, die als erster Schritt hiezu erforderliche und jeder Massnahme gegen fremde Münzen vorangehende Ausmünzung einer genügenden Menge von eigenen Münzen und vornehmlich von groben Sorten, wäre bei dem bestehenden Mangel an feinem Silber, kaum möglich. Die Wertung der fremden Münzen nach dem schweizerischen Münzfuss und die dadurch erfolgende Herabsetzung ihres Kurses wäre sehr bedenklich, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Kaufmannschaft der östlichen Schweiz an die Wechselbank in Augsburg gebunden sei. Sie beziehe von dorthier ihre Barschaft und es fiel daher der Verlust auf sie, wenn die dort kursierenden groben Sorten in der Schweiz einen geringern Kurs hätten. Von einer Seite wurde betont, dass wenn die Ausmünzung nicht aus dem höchst beschränkten Gesichtspunkte einer Finanzoperation, sondern aus dem richtigen höhern Gesichtspunkte einer Staatsangelegenheit behandelt werde, die Ausmünzung eines hinlänglichen Quantum wohl zu bewerkstelligen wäre, bei kluger Benützung der Gelegenheiten, welche die Finanzpläne anderer Staaten bei Veränderungen in

Münzsachen böten. Vielleicht liesse sich der Wechselplatz Augsburg auch mit Vorteil durch einen schweizerischen ersetzen.

Betreffend die Zweckmässigkeit der Einführung des schweizerischen Münzfusses statt des noch üblichen Konventionsmünzfusses wurde auf das unschickliche und unangenehme Verhältnis hingewiesen, in welchem sich die Kantone befänden, indem sie ihre Scheidemünzen nach dem schweizerischen Münzfuss ausprägen hätten und sie gleichwohl nur nach dem 24 Guldenfuss in Kurs setzen könnten. Diese Münzen verlören sich entweder sofort aus ihrem Gebiet oder sie würden in den benachbarten Kantonen verrufen und nicht angenommen. In beiden Fällen wäre aber der Zweck der Ausmünzung verfehlt.

Zum Schlusse wurde noch der Wunsch ausgesprochen, dass der Vorschlag, der der Tagsatzung von 1810 von der Kommission für das Münzwesen unterbreitet worden war, das Münzregal dem Bundeshaupt zu übertragen (siehe T. XXI, Seite 212 u. ff.) durch Unterstützung der eidgenössischen Stände zur Durchführung gelangen möchte.

Die Abgeordneten vereinbarten dann eine neue Uebereinkunft<sup>1</sup>, die an Stelle derjenigen von 1807 (Seite 110 u. ff.) zutreten bestimmt war. Diese neue Uebereinkunft weicht in folgenden Punkten von der frühern ab :

Die Angaben der Tabelle in Ziffer 1 (Seite 110) erleiden folgende Aenderungen in der Tarifierung der Münzsorten :

	Fl.	Kr.
« Feder- oder Laubtaler, wenn sie nicht weniger als 543 französische Gran wiegen	2	42
« Bayrische Kronentaler .....	2	42

<sup>1</sup> St. Gallisches Kantonsblatt 13, 1812, Seite 447.

« Württembergische Kronentaler.....	2	42
« Mailänder Taler.....	2	4
« Mailänder Halbetaler.....	1	—
« Mailänder Viertelstaler.....	—	28
« Mailänder Lire.....	—	18
« Leopolder Stücke.....	gestrichen	
« Zehnbatzenstücke mit dem Brustbild Leo- polds.....	—	36
« Fünfbatzenstücke mit dem doppelten Adler und der Zahl 20 in der Mitte.....	—	18
« Louis-blancs (alte französische).....	2	16
« Louis-blancs Halbe.....	1	8
« Louis-blancs Viertel.....	—	32
« Alle ausländischen Sechskreuzerstücke, die aus Münzstätten kommen, welche noch dermalen existieren, mit Ausnahme der schon früher ganz ausser Kurs gesetzten Leininger- und Koburger Sechser.....	—	5
« Kupferkreuzer Halbe.....	gestrichen	

« Alle alten und neuen Schweizermünzen, mit Aus-  
« nahme der bereits verrufenen Walliser- und alten  
« Basler- sowie der Neuenburger Scheidemünzen, werden  
« in ihrem bisherigen Nennwert beibehalten. »

Als neue Ziffer 4 wird an Stelle der bisherigen  
(Seite 112), die zur Ziffer 6 wird, folgende neue Bestim-  
mung eingeschaltet :

4. « Hingegen ist Jedermann schuldig, die in vor-  
« stehendem Tarif benannten Silber- und Münzsorten —  
« wenn sie nicht abgeschliffen oder beschrotet sind —  
« in dem nun festgesetzten Kurs anzunehmen; wer  
« sich dessen weigert, hat eine Geldstrafe von 4 bis  
« 24 Franken verwirkt.

« Die Busse fällt zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte  
« aber der Staatskasse zu. »

Als neue Ziffern 7 und 8 werden folgende Vorschriften auf Seite 113 eingeschaltet :

7. « Die französischen 6 Livres- oder Laub- und  
« Federtaler, die weniger als das in vorstehendem Tarif  
« bestimmte Gewicht von 543 französischen Gran haben,  
« können nicht länger als Geld im Umlauf bleiben,  
« sondern müssen lediglich als Waare behandelt  
« werden.

8. « Gegenwärtiger Beschluss kommt mit dem 3. Jänner  
« 1813 in Vollziehung und soll desnach gedruckt und in  
« allen Gemeinden des Kantons sogleich bei der Ankunft  
« durch öffentlichen Anschlag sowohl als durch Publi-  
« kation bekannt gemacht werden. »

Diese neue Uebereinkunft wurde von allen Beteiligten ratifiziert.

### **C. — Abschluss der Zeit der Mediationsverfassung.**

In der Sitzung der Tagsatzung vom 14. Juli 1813 wurde festgestellt, dass bei der gegenwärtigen Lage des schweizerischen Münzwesens, wo einige westliche Kantone ein Münzsystem, das sich dem französischen in den Hauptbestimmungen nähert, unter sich einzuführen trachten (Verhandlungen von Solothurn 1811 - 1812, (siehe T. XXI, Seite 229) und die östlichen Kantone ein anderes Münzsystem eingeführt haben (Frauenfelder Uebereinkommen vom 28. Dezember 1812, Seite 121), das sich an Deutschland anschliesst, neue Versuche zur Herstellung eines allgemeinen eidgenössischen Münzsystems geringe Aussicht auf Erfolg haben könnten.

Der Herr Landammann der Schweiz sah in der geographischen Lage und in den Bedürfnissen der Kantone selbst, welche für den Handels- und den